

Lagerung von Gefahrstoffen

In Wannensystemen

Das Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

bildet den Hauptteil des deutschen Wasserrechts und enthält Bestimmungen über den Schutz und die Nutzung von Oberflächengewässern und des Grundwassers.

In den Paragraphen 62 und 63 des Wasserhaushaltsgesetzes sind die Anforderungen an den Umgang mit gewässergefährdenden Stoffen detailliert beschrieben.

Generell gilt, dass Behälter mit entzündbaren und/oder gewässergefährdenden Flüssigkeiten in bzw. auf geeigneten Auffangwannen zu lagern sind, sodass einem Auslaufen von Flüssigkeit in ausreichender Art und Weise vorgebeugt wird. Als gewässergefährdend gelten feste, flüssige und gasförmige Stoffe, die geeignet sind, dauernd oder in einem erheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (WHG § 62 Abs. 3).

Wenn keine Einstufung vorliegt, ist eine Selbsteinstufung durch den Betreiber erforderlich.

Aufstellung und Lagerung

Behälter, in denen entzündbare oder nicht brennbare gewässergefährdende Flüssigkeiten gelagert werden, müssen durch geeignete Auffangwannen gegen Auslaufen gesichert sein (Schutz des Grundwassers). Eine Auffangwanne muss den Inhalt des größten Behälters (jedoch mind. 10 % der eingelagerten Menge) aufnehmen können.

Beispiel:

- Auffangwanne zur Lagerung von 2 Fässern à 200 Liter
- 10 % = 40 Liter
- Größtes Gebinde = 200 Liter
- Notwendiges Auffangvolumen der Auffangwanne = 200 Liter



Achtung: Bei Lagerung in Wasserschutzgebieten (soweit zugelassen) muss die gesamte Lagermenge zurückgehalten werden können.

Beständigkeit

Die Korrosionsbeständigkeit der verwendeten Werkstoffe der Auffangwanne sowie ihre Verträglichkeit mit den eingelagerten Stoffen müssen nachweislich gegeben sein. Falls aus Beständigkeitslisten keine Vorgaben zu entnehmen sind, kann der Werkstoff der Auffangwanne dem Werkstoff der Lagerbehälter entsprechen.

Auffangwannen

- **Stahl** – einsetzbar für entzündbare (Wannenhöhe 500 mm) und gewässergefährdende Flüssigkeiten
- **Polyethylen** – einsetzbar für gewässergefährdende Flüssigkeiten sowie Säuren und Laugen; nicht zur Lagerung entzündbarer Flüssigkeiten verwendbar

Zusammenlagerung

Bei der Zusammenlagerung in/auf Auffangwannen ist neben den Zusammenlagerungsverboten zusätzlich zu beachten, dass keine Stoffe über einer Wanne gelagert werden, die beim „Zusammentreffen“ miteinander reagieren können. Zu beachten ist hierbei nicht nur die Beständigkeit, sondern besonders bei den Auffangwannen aus Polyethylen müssen auch mögliche exotherme Reaktionen berücksichtigt werden. Bei der dort entstehenden Hitze wird die Statik der Auffangwanne zerstört.

Zulassungen

Übereinstimmungserklärung (ÜHP) des Herstellers. Die Übereinstimmungserklärung muss der StawaR entsprechen. Für Auffangwannen aus nicht metallischen Werkstoffen und für Stahlwannen, die von der StawaR abweichen, muss vom DIBt eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erteilt werden.

Info

AUS DEM ARBEITSSCHUTZGESETZ (ArbSchG)

§ 3: „Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die erforderlichen Maßnahmen des Arbeitsschutzgesetzes (...) zu treffen.“ „Weiterhin hat der Arbeitgeber (...) die erforderlichen Mittel bereitzustellen.“

§ 13: „Die Verantwortlichen für die Erfüllung der Pflichten sind neben dem Arbeitgeber von ihm schriftlich beauftragte Personen.“

Gefahrstoffsymbole für entzündbare Flüssigkeiten				
NEU nach GHS/REACH (Umsetzung 01.12.2010)				
Einstufung	Gefahrensymbol	Kriterien	H-Satz	Gefahrenkategorie
extrem entzündbar		Flammpunkt < 23 °C	H 224	GHS-Kategorie 1
		Siedepunkt < 35 °C		
leicht entzündbar		Flammpunkt < 23 °C	H 225	GHS-Kategorie 2
		Siedepunkt < 35 °C		
entzündbar		Flammpunkt < 23 °C	H 226	GHS-Kategorie 3
		Siedepunkt < 60 °C		

Gefahrstoffsymbole für gewässergefährdende Flüssigkeiten			
NEU nach GHS/REACH (Umsetzung 01.12.2010)			
Einstufung	Gefahrensymbol	H-Satz	Gefahrenkategorie
akut wassergefährdend		H 400	GHS-Kategorie 1
chronisch wassergefährdend		H 410	GHS-Kategorie 1
chronisch wassergefährdend		H 411	GHS-Kategorie 2
chronisch wassergefährdend		H 412	GHS-Kategorie 3
chronisch wassergefährdend		H 413	GHS-Kategorie 4

